

# Sie haben Fragen zum Einsatz von Cannabis ?

Dieses Infoblatt soll die wichtigsten Fragen für sie beantworten.

## Vorab:

**So einfach wie oft in der Presse und in den Medien dargestellt ist es leider nicht !**

**1. Für welche Patienten dürfen zukünftig cannabis-haltige Arzneimittel verordnet werden?**

Seit dem 10. März 2017 können Ärzte cannabis-haltige Arzneimittel

**für Patienten mit einer schwerwiegenden Erkrankung** verordnen.

Für GKV-Versicherte besteht damit ein gesetzlicher Anspruch.

## Aber:

### **Was bedeutet schwerwiegende Erkrankung ?**

Welche Erkrankungen als „schwerwiegende Erkrankung“ zu bewerten sind, wird weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung näher ausgeführt.

**In anderen Kontexten des SGB V wird eine Krankheit jedoch dann als schwerwiegend verstanden, wenn sie lebensbedrohlich ist**

**oder wenn sie aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörungen die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt.**

(vgl. § 34 Abs. 1 SGB V und § 35 Abs. 2 SGB V).

## Aber:

§ 31 Abs. 6 SGB V legt

als **weitere Voraussetzungen** fest, dass

**1. eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung**

**a) nicht zur Verfügung steht oder**

*b) im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der behandelnden Vertragsärztin oder des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes der oder des Versicherten*

**nicht zur Anwendung kommen kann,**

**2. eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.**

(Auszug § 31 Abs. 6 SGB V)

**Bitte wenden !**

## Fragen zum Einsatz von Cannabis -Seite 2-

2. Welche weiteren Voraussetzungen müssen zusätzlich für eine Verordnung von cannabis-haltigen Arzneimitteln erfüllt sein?

### **Genehmigung durch die Krankenkasse !**

Bei der ersten Verordnung muss zunächst von der zuständigen Krankenkasse des Versicherten eine Genehmigung eingeholt werden.  
Die Genehmigung ist vor Beginn der Behandlung von der Krankenkasse zu erteilen.

**Anmerkung: Im Augenblick sind die Krankenkassen eher dazu geneigt entsprechende Anträge abzulehnen.**

3. Welche besonderen Pflichten bestehen für den verordnenden Arzt?

### **Datenübermittlungspflicht !**

Der verordnende Arzt ist verpflichtet, die für die Begleiterhebung erforderlichen Daten dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in anonymisierter Form zu übermitteln (§ 31 Abs. 6 Satz 5 SGB V, § 4 Abs. 2 Cannabis-Begleiterhebungs-Verordnung-CanBV).

4. Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu relevanten Indikationsgebieten

Nach einer Recherche der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) liegen für Cannabisarzneimittel akzeptable wissenschaftliche Erkenntnisse bislang nur für die begleitende Behandlung von

**Spastiken, Übelkeit und Erbrechen durch Zytostatika (Chemotherapie) sowie chronische Schmerzen vor.**

**Anmerkung: Bei chronischen Schmerzen können aber auch die bisher zugelassenen Opioide (z.B. Tilidin, Tramadol, Morphin, usw.) eingesetzt werden.**

**Die Voraussetzung „eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung steht nicht zur Verfügung“ fehlt also in der Regel !**

Eine mögliche Wirksamkeit wird zudem in der Literatur für Appetitlosigkeit und Gewichtsverlust bei HIV-AIDS, Schizophrenie, Morbus Parkinson, Tourette-Syndrom, Epilepsie, sowie chronisch entzündliche Darmerkrankungen diskutiert.

**Cannabis ist also kein „Allheilmittel“. Insgesamt ergeben sich somit nur sehr wenige wirklich sinnvolle Einsatzgebiete für Cannabis.**

## Zusammenfassung:

**Bitte haben sie dafür Verständnis, das ich ihnen in der Regel wegen dem hohen Arbeitsaufkommen (Antrag bei der Kasse / Genehmigung durch die Kasse, Datenübermittlung an das BfArM) und der sehr hohen Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung bei fehlenden Voraussetzung Cannabis nicht verschreiben kann.**

**Sie dürfen darauf vertrauen: Ist Cannabis eine wirklich sinnvolle Alternative für Sie werde ich ihnen selber den Einsatz vorschlagen.**